

Landkreis Kronach

Verlag: Landratsamt Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag

Druck: Witwe Marie Link-Verlag, Kronach Industriestraße 19

Bezugspreis: Vierteljährlich 2, DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für **jedigen Parteiverkehr geschlossen**. — **Telefon-Sammelnummer:** 09261/741 — Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 44207 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 31274

Nummer 35

Donnerstag, 1. September 1977

INHALTSVERZEICHNIS

- 346 Kreisausschuß-Sitzung am Montag, dem 12. September 1977.
- 347 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1977 der Stadt Kronach.
- 348 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1977 der Spitalstiftung Kronach.
- 349 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1977 der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach.
- 350 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1977 der Pabstmannschen Stiftung Kronach.

- 351 Übung der französischen Streitkräfte vom 5. 9. bis 23. 9. 1977.
- 352 Haushaltssatzung der Gemeinde Stockheim.
- 353 Haushaltssatzung der Markt-Gemeinde Mitwitz.
- 354 Vollzug der Wassergesetze.
- 355 Tollwut.
- 356 Entwässerungssatzung — Beitrags- und Gebührensatzung.
- 357 Haushaltssatzung der Gemeinde Hesselbach.
- 358 Haushaltssatzung des Schulverbandes Reitsch.
- 359 Haushaltssatzung der Gemeinde Tschirn.

346

110—014

31. 8. 77

Kreisausschuß-Sitzung am Montag, dem 12. September 1977

Am **Montag, dem 12. September 1977 — 14.00 Uhr** — findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine

KREISAUSSCHUß-SITZUNG

mit nachfolgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

1. Anträge auf Kreiszuschüsse:
 - a) Stromversorgung des Weilers Leutendorf-Rotberg, Markt Mitwitz
 - b) Renovierung der kath. Stadtpfarrkirche in Kronach
2. Anschaffung eines RIEWE-Aufsatzstreuautomaten mit Zusatzgeräten für die Durchführung des Winterdienstes
3. Anschaffung einer Kabinentür für Unimog KC 2083 mit Bedienteil zum Mulaggerät
4. Anschaffung von 2 Funkgeräte für die Bauaufseher der Kreistiefbauverwaltung
5. Strahlenschutzrüstung der Freiw. Feuerwehr Kronach für die nuklear-med. Abteilung beim Kreis Krankenhaus
6. Aufnahme eines Darlehens bei der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung München in Höhe von 200.000 DM aus dem Bayer. Grenzhilfeprogramm 1977
7. Kreditaufnahmen bei der Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt zur Finanzierung des Vermögenshaushalts 1977
8. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben (Hst. 0800.5620) für die Seminare »Kontaktpflege zu Bürgern« und »Leistungsverhalten und Menschenführung«
9. Bestellung von Prüfern für die Jahresrechnung 1976 des Landkreises Kronach gem. Art. 89 LKrO
10. Kontaktpflege zum Schwalm-Eder-Kreis
11. Festlegung des Termins für die diesjährige Kreistags-Runofahrt — Anregungen für das Fahrtprogramm
12. Sonstiges

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

347

210—941

1. 9. 77

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1977 der Stadt Kronach

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung — GO — hat der Stadtrat am 21. Juni 1977 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 und 65 Abs. 4 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben auf

DM 14.596.000.--

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben auf

DM 3.546.000.--

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf DM 567. 210.-- festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs wird auf DM 640.000.-- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt und im Ver-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1977 der Pabstmannschen Stiftung Kronach

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung — GO — hat der Stadtrat am 21. Juni 1977 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 und 65 Abs. 4 GO bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben auf

DM 11.410.--

festgesetzt.

§ 2

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1977 in Kraft.

Kronach, den 21. Juni 1977
Stadt Kronach

L. S.
Hempfling
1. Bürgermeister.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 4 GO in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. September 1977 in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206, öffentlich auf.

Kronach, den 1. September 1977
Stadt Kronach

L. S.
Hempfling
1. Bürgermeister

Übung der französischen Streitkräfte vom 5. 9. bis 23. 9. 1977

Eine französische Einheit hält vom 5. 9. bis 23. 9. 1977 die vorgenannte Übung ab. Die Übung findet im Regierungsbezirk Oberfranken und unter anderem auch im Landkreis Kronach statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der enden Truppe fernzuhalten.

Es wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen. Beim Auffinden liegengebliebener militärischer Sprengmittel ist sofort die Landespolizeiinspektion Kronach zu verständigen. Vor dem Berühren Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Schäden, die bei dieser Übung verursacht werden, können

- wenn die Forderung weniger als 1.000.-- DM beträgt innerhalb von 14 Tagen listenmäßig bei der Gemeindeverwaltung und
- wenn die Forderungen darüberliegen, innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung vom Schaden beim Amt für Verteidigungslasten

geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stockheim

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stockheim für das Haushaltsjahr 1977 wurde durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Hinweis hierauf an allen Gemeindefafeln in der Zeit

vom 26. 7. bis 11. 8. 1977

amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

Haushaltssatzung der Markt-Gemeinde Mitwitz

Die Haushaltssatzung der Markt-Gemeinde Mitwitz für das Haushaltsjahr 1977 wurde durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Hinweis hierauf an allen Gemeindefafeln in der Zeit

vom 4. 8. bis 25. 8. 1977

amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kronach, Landkreis Kronach

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1976 (GVBl S. 39) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach wird in der Gemarkung Kronach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsereich
- 1 engeren Schutzzone
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) a) **Der Fassungsereich** umfaßt eine Teilfläche der Grundstücks-Fl. Nr. 2097 der Gemarkung Kronach und hat ein Ausmaß von 25 × 25 m.

b) **Die engere Schutzzone** umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 2017 und 2029/2 der Gemarkung Kronach und Teile der Fl.-Nr. 2097, 2013, 2014, 2015, 2016, 2018 und 2019 der Gemarkung Kronach.

c) **Die weitere Schutzzone** umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 2014/1, 2020, 2021, 2023, 2024, und 2029/3 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 2097, 2013, 2014, 2015, 2016, 2018, 2019, 2022, 2025, 2026 und 2029 der Gemarkung Kronach sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 75/39, 75/40, 75/41, 75/48, und 2091 Weg der Gemarkung Thonberg.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12. 5. 1977 im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Im übrigen ist je eine Ausfertigung des Schutzgebietsplanes beim Landratsamt Kronach und bei der Stadt Kronach niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 a bis c genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel« i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3.6 Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

Zeichenerklärung

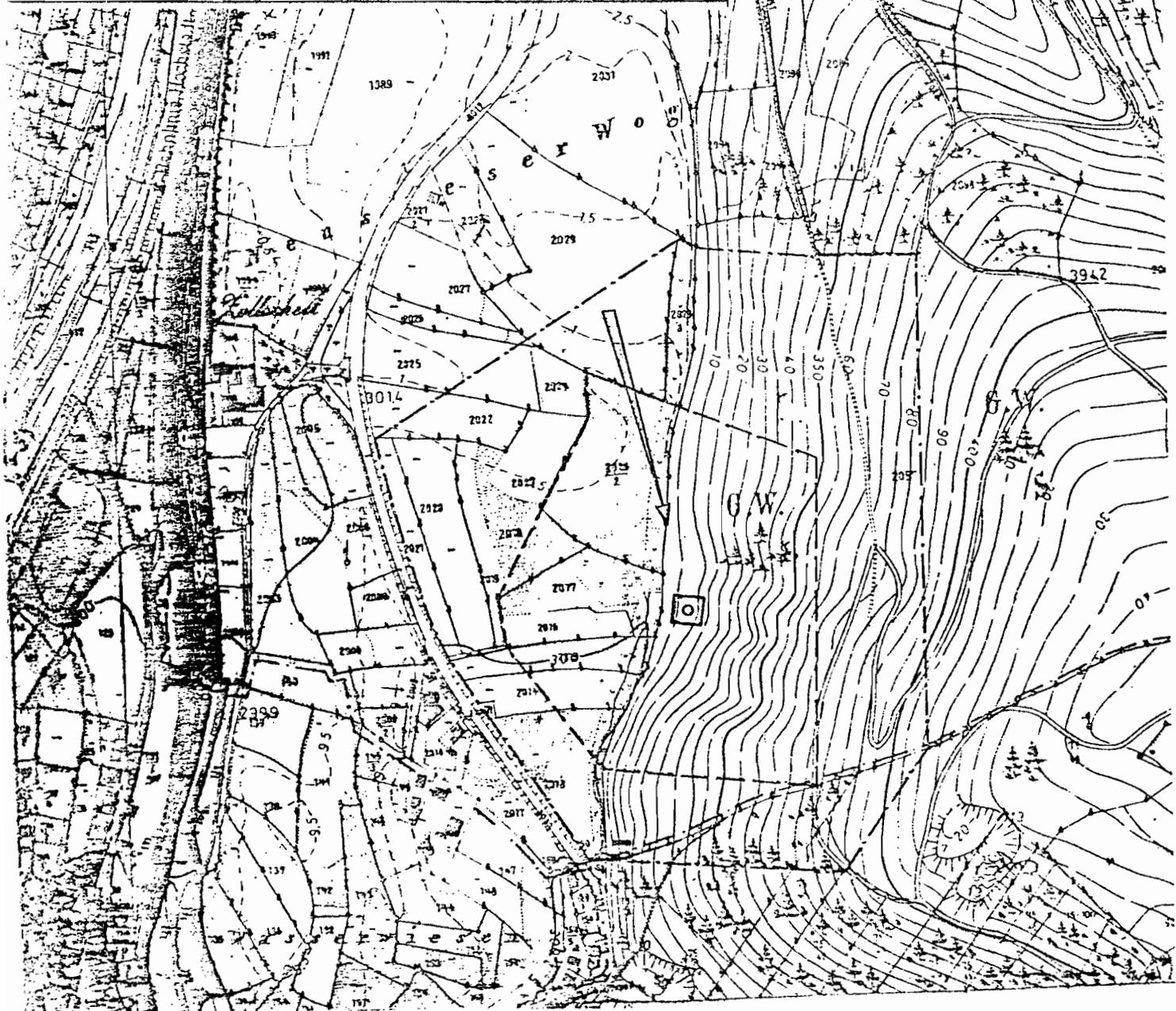
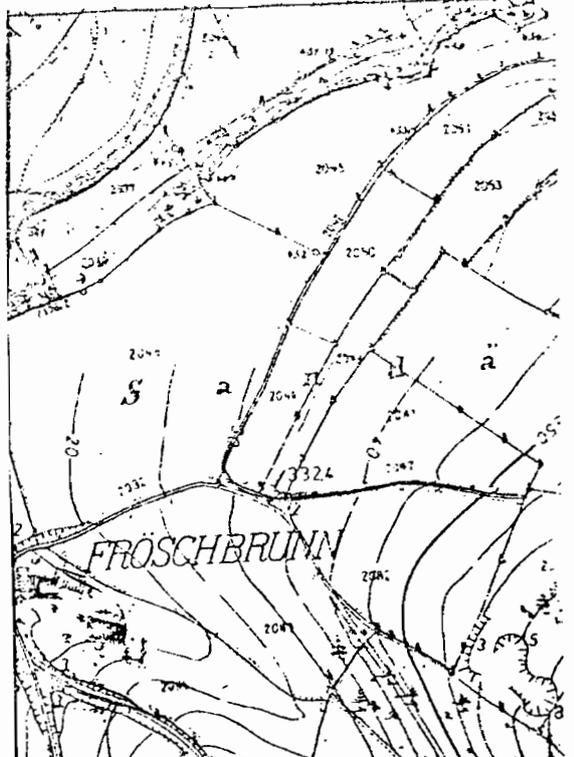
- Fassungsberëich
- - - - - engere Schutzzone
- · · · · weitere " "
- vermutl. Haupt-Grundwasserfließrichtung

Lageplan M. = 1:5000

Unternehmen: W. Kronach
 Unternehmensträger: Stadt Kronach, Lkr. Kronach
Schutzgebietsvorschlag
 für den Brunnen 7 auf Fl.Nr. 2097 der
 GmG. Kronach

Hof, den 12. Mai 1977
 Wasserwirtschaftsamt

V. W. U.



(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akkumulatorenfabriken
 - Ammoniakfabriken
 - Atomkraftwerke
 - Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
 - Bleicherein
 - Chemische Fabriken
 - Erdölraffinerien, Großtanklager
 - Färbereien
 - Faserplattenwerke
 - Fotochemische Fabriken
 - Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
 - Gerbereien
 - Gummifabriken
 - Holzimprägnierwerke
 - Hydrierwerke
 - Isotopenbetriebe
 - Kaliwerke, Salinen
 - Kunststoff-Fabriken
 - Lederfabriken, Lederfärbereien
 - Mineralfarbenfabriken
 - Mineralölwerke
 - Schwefelsäurefabrikation
 - Schwelereien
 - Sodafabriken
 - Sprengstoff-Fabriken
 - Teerfarbenfabriken
 - Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 - Verzinkereien
 - Waschmittelfabriken
 - Wäschereien
 - Weißblechwerke
 - Zellulose-Fabriken
 - Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

(2) Betriebe mit wassergefährdenden Abwässern im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerrufflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 23. August 1977

Landratsamt

I. V.

Lenker

Stellvertreter des Landrats

355

330—565

26. 8. 77

Tollwut

Nachdem letztmals im Landkreis Kronach bei je einem erlegten Fuchs am 8. 1. 1977 in Wallenfels und am 15. 1. 1977 am Ortsrand von Ebersdorf Tollwut ermittelt worden ist, wurde nunmehr durch den Befund des Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen -Fachbereich Veterinärmedizin- in Oberschleißheim bei einem am 24. 8. 1977 in Kupferhammer, Gde. Lauenstein, verendet aufgefundenen Fuchs wiederum Tollwut festgestellt.

Im Benehmen mit dem Staatlichen Veterinäramt Kronach wird nachfolgende Verordnung erlassen:

Verordnung zur Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Kronach

Aufgrund des § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255) erläßt das Landratsamt Kronach folgende mit fernmündlicher Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 26. August 1977 genehmigte

Verordnung

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk werden die Gemeinden Lauenstein, Lauenhain, Steinbach a. d. H. und die Stadt Ludwigsstadt einschl. sämtlicher Ortsteile erklärt.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

- 1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- 2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- 3. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23. 2. 1977 (BGBl I S. 313, ber. S. 437) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 30. 11. 1977.

Kronach, den 26. August 1977

Landratsamt

I. V. **Lenker**

Stellvertreter des Landrats